



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

69. Sitzung am 29. Oktober 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 **EuGH-Entscheidung zu Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
Umsetzung durch die Landkreise**

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 394/2019 vom 12. Juli 2019

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Wirtschaft“ 61. Sitzung 12.11.2019

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die EuGH-Entscheidung vom 10. Juli 2019 zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle, die europarechtskonforme Anpassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure über den Deutschen Landkreistag eng zu begleiten. Die Landkreise bleiben weiterhin an einer hohen Qualität der beauftragten Planungsleistungen interessiert. Allein steigende Baupreise können aber keine erhöhten Honorare rechtfertigen.

Sachverhalt:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 (Rs. C-377/17) entschieden, dass die Mindest- und Höchstsätze nach § 7 Abs. 1 der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht länger verbindlich gelten dürfen, da sie mit der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt nicht vereinbar sind.

Die Richtlinie zur Dienstleistungsfreiheit erkennt die gesetzliche Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen nur bei Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeinwohls als gerechtfertigt an. Solche zwingenden Gründe sah der EuGH aber im Ergebnis als nicht gegeben an.

Das Urteil hat folgende Auswirkungen auf die Vergabe von Planungsleistungen:

- § 7 Abs. 1 HOAI, der die Mindest- und Höchstsätze für verbindlich erklärt, ist nicht mehr anzuwenden.

- Architekten und Ingenieure können nicht mehr den Mindestsatz einklagen, wenn sie zuvor eine niedrigere Vergütung vereinbart haben.
- Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- oder Höchstsätze liegen, dürfen nicht mehr automatisch ausgeschlossen werden.
- Der Zuschlag darf auch auf Angebote erteilt werden, die unter dem HOAI-Mindestsatz liegen, so dass sich hier für die öffentliche Hand ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum durch Preiswettbewerb ergibt. Allerdings sind ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 60 VgV) zu prüfen.
- Bestehende Verträge, bei denen der HOAI-Mindestsatz vereinbart wurde, gelten auch weiterhin.
- Die sonstigen Regelungen der HOAI sind von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und können weiter angewendet werden.

Wenngleich die konkreten Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Planungs- und Baupraxis noch abzuwarten bleiben, dürfte das EuGH-Urteil die öffentlichen Auftraggeber nicht vor unlösbare Probleme stellen.

Als Folge des EuGH-Urteils ist die HOAI europarechtskonform anzupassen. Das BMWi hat gegenüber der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die bisherige Honorarermittlung (nach Leistungsbildern, Leistungsphasen und Honorarzonen) durch die EuGH-Entscheidung grundsätzlich nicht berührt werde und nach § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV zudem weiterhin der Grundsatz „Leistungswettbewerb vor Preiswettbewerb“ gelte. Danach ist insbesondere die Qualität der angebotenen Lösung bzw. Leistung das wesentliche Zuschlagskriterium.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Struktur der HOAI beibehalten werden soll. Über eine Kostenregulierung zugunsten der Auftraggeber wird seitens des BMWi offensichtlich nicht nachgedacht.

Eine Honorarregulierung wäre jedenfalls aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber zu prüfen, weil durch konjunkturell bedingte Kostensteigerungen bei Investitionsvorhaben automatisch die Honorare der Planer steigen. Da die reine Planungsleistung aber grundsätzlich unabhängig von den aktuellen Baupreisen ist, erscheint eine angemessene Kostenkontrolle sachgerecht. Allerdings könnten die Auftragnehmer einen solchen Anpassungsmechanismus auch bei sinkenden Baupreisen anmahnen.

In einem zwischenzeitlich mit der Architekten- und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten Gespräch haben deren Vertreter deutlich gemacht, dass es keinen „Preiskampf“ zulasten der Qualität geben dürfe. Es wird zudem davor gewarnt, nunmehr Nachlässe auf die Angebote zu fordern oder Aufträge unterhalb der Mindestwerte zu vergeben. Bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen sei zudem zu bedenken, dass es sich um Leistungen für den Bauherrn handle und dabei insbesondere die Qualität und die Wirtschaftlichkeit von Investitionen sichergestellt würden.

Der Fachausschuss wird hierzu um eine erste Einschätzung gebeten.